



Fachbereich Gemeinden

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Hessen

ver.di • Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77 • 60329 Frankfurt

Hessischer Landtag
Unterausschuss Finanzcontrolling
und Verwaltungssteuerung
Postfach 3240
65022Wiesbaden

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77
60329 Frankfurt

Kristin Ideler
Fachsekretärin Sozial-,
Kinder-, und Jugendhilfe

per Email übersandt
h.zinsser@ltg.hessen.de
a.czech@ltg.hessen.de

Telefon: +49 69 2569-0
Durchwahl: +49 69 2569-1242
Telefax: +49 69 2569-2662
PC-Fax: +49 1805 8373432804*
kristin.ideler@verdi.de
www.verdi.de

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

24. April 2017
I A 2.7 Hans Otto ZinBer
Id

Stellungnahme zum Kommunalbericht 2016 – Kapitel 8 Kinderbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kinder sind die Zukunft unserer Gesellschaft. Ihre Entwicklung und Entfaltung bestmöglich zu fördern muss unser gemeinsames Ziel sein. Die fachlich angemessene Finanzierung der frühkindlichen Bildung in Hessen sollte demnach im Mittelpunkt stellen.

Wir fordern den hessischen Rechnungshof daher auf, seine Bewertungssystematik der hessischen Kinderbetreuung grundlegend zu überarbeiten und fachliche Aspekte zu berücksichtigen.

Hier sind zunächst die aktuell vorliegenden HessKiföG-Evaluationsergebnisse zu berücksichtigen. Weiterhin sind in Hessen geltende fachliche Vorschriften wie der Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) sowie die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz zu berücksichtigen.

Dies bedeutet im Detail: Es wurde festgestellt, dass die Ausfallzeiten in der Realität in hessischen Kindertageseinrichtungen bei 24% liegen und damit im HessKiföG mit 15% nicht praxisgerecht geregelt sind. Weiterhin wurde erhoben, dass 16% der Einrichtungen unter dem HessKiföG-Fachkraft-Mindeststandard arbeiten. Da das HessKiföG jedoch die gesetzliche Mindestvoraussetzung für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in Hessen ist, dürfte kein Träger diesen Standard unterschreiten. Gleiches gilt für den Standard bei Inklusionsgruppen, auch hier erfüllten 14% bei Kindergartengruppen und 8% bei altersübergreifenden Gruppen nicht den gesetzlichen Mindestanspruch der reduzierten Gruppengröße, wenn Inklusionskinder mitbetreut werden.

Deshalb ist eine Unterschreitung der Standards vom Rechnungshof ebenso kritisch anzumerken, wie die Überschreitung und es muss ein praxisgerechter Toleranzschwellenwert in beide Richtungen eingefügt werden. Vor allem bei einer Überschreitung ist ein Qualitätskorridor einzurichten.

Denn bis zu 25% über dem derzeitigen HessKiföG-Mindeststandard zu liegen ist keine Verschwendung kommunaler Mittel, sondern eine fach- und sachgerechte Erfüllung des zugewiesenen Bildungs- und Erziehungsauftrages. Denn wird permanent nur auf HessKiföG-Standard agiert, handeln Träger an der Grenze zur Kindeswohlgefährdung und Verletzung der Aufsichtspflicht. Hierfür vom Rechnungshof gerügt oder mit Verweis auf die negativen Kommunalfinanzen angeprangert zu werden ist dem Kindeswohl nicht dienlich.

Außerdem ist im Bericht des hessischen Rechnungshof fachlich nicht hinreichend begründet, warum der HessKiföG-Standard pauschal plus 10% als gute, ausreichende Bewertungsnorm für die Mittelverwendung in der frühkindlichen Bildung gelten solle.

Aktuelle Studien und EU-Empfehlungen sehen einen deutlich besseren Fachkraft-Kind-Schlüssel vor, als die hessischen Kommunen derzeit überhaupt erfüllen. So sollte er für Kinder im Alter bis 3 Jahre 1:3 betragen und für Kinder ab 3 Jahren 1:7,5 (vgl. Bertelsmann-Stiftung) bzw. 1:3 bis 1,5 Jahre 1:4 bis 3 Jahre und 1:8 von 3-6 Jahren (EU-Empfehlungen). In Hessen liegt der Durchschnitt des tatsächlichen Betreuungsverhältnisses derzeit bei 1:5,1 für U3-Kinder und 1:13,0 für Ü3-Kinder und schneidet im westdeutschen Vergleich im Durchschnitt am schlechtesten ab (vgl. Bertelsmann-Stiftung 2015).

Aus ver.di-Sicht sollte der Rechnungshof daher künftig eine veränderte Berechnungsgrundlage heranziehen und diese anhand der genannten fachlichen Kriterien überarbeiten.

Ein Vorschlag von ver.di wäre wie folgt: HessKiföG-Mindeststandard + 9% reale Ausfallzeiten + 25% mittelbare pädagogische Zeiten/Leitungstätigkeiten der Träger + 5% für Schwerpunkt-Kitas und Inklusionseinrichtungen. Damit läge der den hessischen Kindertageseinrichtungen zu gewährende Mindest-Betreuungsstandard 24-29% über den derzeit vom Rechnungshof gebilligten Betreuungsrelationen.

Darüber hinaus werden Sprachförderung, Inklusion, Fachkräftemangel, demographische Wandel und anhaltende Verstädterung besondere Investitionen für die Kommunen in der öffentlichen Kinderbetreuung notwendig machen. Die Kommunen, welche hier ein vorausschauendes sozialpolitisches Verhalten im Sinne der Chancengleichheit, Familienfreundlichkeit und Wahrung von Kinderrechten zeigen, sollten künftig von Land und Rechnungshof eine bessere Unterstützung erfahren.

Denn es ist auch Aufgabe des hessischen Rechnungshofs, die Rahmenbedingungen für Eltern, Kinder und Fachkräfte in der frühkindlichen Bildung in Hessen zukunftsfähig zu machen und mit einem dem fachlichen Gegenstand angemessenen Maßstab zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Ideler, ver.di Hessen Fachbereich Gemeinden